

4133/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.09.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4109/J-NR/2002 betreffend Praxis der Vergabe von Beratungs- und PR-Dienstleistungen, die die Abgeordneten Dr. Josef Cap, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 4.:

Bei Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Vergabewert von derzeit € 162.293,-- exkl. USt. (Schwellenwert) ist generell nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vorzugehen. Das Bundesvergabegesetz ist so detailliert geregelt, dass es hierzu keiner näheren Richtlinien bedarf

Dies gilt jedoch nicht für Dienstleistungen gemäß Anhang IV des Bundesvergabegesetzes, da für derartige Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. im Wesentlichen nur die Bekanntmachungs- und Rechtsschutzregelungen des Bundesvergabegesetzes gelten. Mangels darüber hinausgehender Regelungen sind daher für die Durchführung von Vergabeverfahren in Bezug auf derartige Dienstleistungen weiterhin die vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes im Bund geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Auf Dienstleistungen gemäß Anhang IV zum Bundesvergabegesetz findet daher die ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957 nach Maßgabe der hierzu von der Bundesregierung am 26.9.1978 beschlossenen und am 3.3.1981 und am 16.10.1990 ergänzten sowie am 1.7.1986 geänderten Richtlinien Anwendung. Nach diesen Richtlinien ist bei Arbeiten und Leistungen immaterieller Art die ÖNORM nur dann anzuwenden, wenn deren Wert € 726.728,34 (ATS 10 Mio.) übersteigt. Unterhalb dieser Betragsgrenze kann daher bei Beauftragung von immateriellen Leistungen, die dem Anhang IV des Bundesvergabegesetzes zuzuordnen sind, frei vorgegangen werden, wobei aber das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten ist.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang III zum Bundesvergabegesetz findet unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 13 Abs. I Bundesvergabegesetz die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 Anwendung. Nach Punkt 1.4.2.2. dieser ÖNORM ist für die Vergabe von immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren (entspricht der freihändigen Vergabe nach der ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957) anzuwenden. Gemäß Punkt 1.6.1. der ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 ist vor einem Verhandlungsverfahren der Kreis der möglichen Bewerber öffentlich zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht. Nach Punkt 1.5.3.2. ÖNORM A 2050 sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, in der Regel mindestens 3, verbindliche Angebote einzuholen.

Beratungs- und PR-Dienstleistungen sind stets als immaterielle Leistungen anzusehen.

Die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 ist diesbezüglich so detailliert geregelt, dass es hierzu grundsätzlich keiner näheren Richtlinien bedarf, es gibt daher im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur keine internen Vergaberichtlinien.

Ad 5.:

Die Interne Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist im Bereich des Budgetkapitels 12 (Bildung und Kultur) ab einem Auftragsvolumen von € 36.000,-- (ATS 500.000,--) verpflichtend vor Genehmigung einer Zuschlagserteilung mit der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu befassen; für das Budgetkapital 14 (Wissenschaft) beträgt diese Wertgrenze € 72.600,-- (ATS I Mio.). Die unterschiedlichen Wertgrenzen erklären sich daraus, dass derzeit noch zwei Abteilungen Interne Revision existieren (eine aus dem früheren BMUK und eine aus dem früheren BMWV). Nach der noch heuer geplanten Zusammenlegung beider Abteilungen werden auch die aus früheren Zeiten stammenden Regelungen für die verpflichtende Einschaltung der Internen Revision zu vereinheitlichen sein.

Ad 6.:

Hier darf zunächst auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage

Nr. 3396/J-NR/2002 verwiesen werden, die Beratungsverträge des Ressorts zum Gegenstand hatte. Auf Grund der Präambel dieser Anfrage gehe ich nun davon aus, dass hier jene Beratungs- und PR Dienstleistungen gemeint sind, die unmittelbar für mich erbracht wurden.

Derartige Leistungen wurden nicht erbracht.